



Amtsblatt zur Laibacher Zeitung.

Samstag den 7. October.

Gubernial-Verlautbarungen.

3. 1827. (3) Nr. 22277.

C i r c u l a r e
des k. k. illyrischen Guberniums. — Nach §. 6 lit. c, mit Beziehung auf den §. 4 der Gubernial-Currende vom 29. August 1835, 3. 20283, und der damit in Verbindung stehenden, mit Gubernial-Currende vom 23. October 1834, 3. 23176, veröffentlichten Tariffsbestimmung, Post-Nr. 1, ist der Gemeindefuschlag für versüßte gebrannte geistige Flüssigkeiten bei der Einfuhr nach Laibach für jeden niederösterreichischen Eimer mit einem Alcoholgehalte, welcher den zwanzigsten Grad der Reaumur'schen Scala bei mittlerer Temperatur (zehn Grad Reaumur ober 0) nicht übersteigt, an den Verzehrungssteuer-Linien mit 1 fl. 40 kr. zu entrichten und einzuheben. — Laut dem Gubernial-Circular vom 24. October 1835, 3. 24560, ist bei fünf Grad Mehrgehalt jedesmal 25 kr. Gemeindefuschlag Mehrgebühr zu entrichten. — Das k. k. Gubernium findet, im Einverständnisse mit der k. k. Cameral-Gefällen-Verwaltung zu Graz, sich veranlaßt, die Abstufung der Zuschlagsgebühr nach Verschiedenheit der Alcohol-Grade aufzuheben und vom Militärjahre 1849 angefangen, den Gemeindefuschlag in dem gleichen Betrage von einem Gulden 40 kr. C. M. für alle obenerwähnten geistigen Getränke, ohne Unterschied der Alcohol-Gehalte, festzusetzen. — Welches zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird. — Laibach am 27. September 1848.

Leopold Graf v. Welfersheimb,
Landes-Gouverneur.

Andreas Graf v. Hohenwart,
k. k. Hofrath.

Carl Freiherr v. Flödnigg,
k. k. Gubernialrath.

3. 1828. (3) Nr. 22349.

C u r r e n d e
des k. k. illyrischen Guberniums, womit bekannt gemacht wird, daß in dem Orte Haidenschaft, wo bisher nur die Umladung angewiesener Waren gestattet war, auch die Ablegung und Einlagerung solcher Waren, unter Beobachtung der gesetzlichen Bestimmungen, gestattet werde. — Das hohe k. k. Finanz-Ministerium hat zur Erleichterung des Warentransportes zwischen Görz und Laibach, mit Erlaß vom 4. August d. J., 3. 26199, zu gestatten befunden, daß in dem Orte Haidenschaft, wo bisher nur die Umladung angewiesener Waren gestattet war, auch die Ablegung und Einlagerung solcher Waren, unter genauer Beobachtung der mit dem Hofdecrete vom 10. Juli 1839, 3. 21182¹,₁₂₈, bekannt gemacht mit Gubernial-Currende vom 20. April 1841, 3. 2918, festgesetzten Bestimmungen, Statt finden dürfe. — Diese Verfügung wird in Folge Eröffnung der k. k. steiermärkisch-illyrischen Cameral-Gefällen-Verwaltung vom 18. d. M., 3. 8799, zur allgemeinen Wissenschaft bekannt gegeben. — Laibach am 26. September 1848.

Leopold Graf v. Welfersheimb,
Landesgouverneur.

Andreas Graf v. Hohenwart,
k. k. Hofrath.

Carl Freih. v. Flödnigg,
k. k. Gubernialrath.

3. 1829. (3) Nr. 22566.

K u n d m a c h u n g.

Um die auffallende Aehnlichkeit der Decoration des österreichischen Militär-Marien-Theresien-Ordens mit jener des herzogl. Lucca'schen Militär-St. Georgsordens aufzuheben, und der hiedurch oft herbeigeführten Verwechslung dieser beiden Orden zu begegnen, haben Se. k. k. Majestät nach dem Antrage des Herrn Kriegsministers mit allerhöchster Resolution vom 6. d. M. anzuordnen geruht, daß alle Individuen in den k. k. österreichischen Staaten, welche mit allerhöchster Bewilligung den herzoglich Lucca'schen St. Georgsorden tragen, sich hiebei eines Bandes zu bedienen haben, dessen weißer Mittelstreifen nicht breiter, als eine Linie ist. — Laibach am 27. Sept. 1848.

Leopold Graf v. Welfersheimb,
Landes-Gouverneur.

Andreas Graf v. Hohenwart,
k. k. Hofrath.

Carl Freiherr v. Flödnigg,
k. k. Gubernialrath.

3. 1832. (3) Nr. 22008.

K u n d m a c h u n g.

Das hohe Handelsministerium hat über die wiederholt vorgekommenen Klagen, daß die Unschlittkerzen in sogenannten Bündeln oder Packeten, die kein volles Pfund wiegen, erzeugt und verkauft werden, wodurch das Publicum, welches seinen Bedarf an diesem Verbrauchsartikel nach Pfunden zu kaufen pflegt, vielfach beeinträchtigt wird, zur Beseitigung dieses Uebelstandes mit dem herabgelangten hohen Ministerial-Erlasse vom 13. September l. J., 3. 1192, anzuordnen befunden, daß vom 1. November d. J. angefangen jeder Bund und jedes Packet Unschlittkerzen das volle Gewicht eines Pfundes von 32 Loth enthalten müsse. — Wovon unter einem sämtliche Kreisämter angewiesen werden, hievon die Ortsbehörden zur Verständigung und Ueberwachung der betreffenden Gewerbsgenossen in Kenntniß zu setzen. — Laibach am 23. September 1848.

Leopold Graf v. Welfersheimb,
Landes-Gouverneur.

Andreas Graf v. Hohenwart,
k. k. Hofrath.

Carl Freiherr v. Flödnigg,
k. k. Gubernialrath.

3. 1845. (2) Nr. 14778.

K u n d m a c h u n g.

betreffend die Verleihung der Frau Anna Johanna Schaffer-Thalheim'schen Stipendienstiftung. — Von dem k. k. illyrischen Gubernium wird bekannt gemacht, daß die Schaffer-Thalheim'sche Stipendienstiftung ins Leben treten soll, und mit 1. Jänner 1849 zu vertheilen komme. Diese Stiftung enthält zwei Stiftungsplätze, jeder im Betrage von sechzig Gulden C. M., und zwar einen für das männliche und einen für das weibliche Geschlecht. — Zum Genusse derselben sind wohlherzogene Knaben und Mädchen unter siebzehn Jahren und zwar vor allem anderm die nächsten Blutsfreunde der Stifterin Johanna Schaffer, gebornen von Thalheim, und unter diesen zuvörderst solche, welche den Thalheim'schen Namen in der Seitenlinie führen,

nach Abgang aller Verwandten aber geborne Kärntner und Kärntnerinnen von mittlerem Adel berufen. — Diejenigen, welche sich dießfalls in Bewerbung setzen wollen, werden daher aufgefordert, ihre Gesuche, belegt mit den zur Erweiterung der obgedachten Eigenschaften erforderlichen Documenten bis 20. November d. J., dieser Landesstelle zu überreichen. — Vom k. k. illyrischen Gubernium. — Laibach am 30. September 1848.

3. 1830. (3) Nr. 2382.

K u n d m a c h u n g.

Die Naturgeschichte wurde bisher in dem ersten philosophischen Jahrgange als ein theilweise freies Studium behandelt. — Nachdem nun dieser Jahrgang dem Universitäts-Studium entnommen, und als erste Lycealclasse dem Gymnasium näher gerückt ist; da auch die Schüler, welche in diese Classe eintreten, in den sechs Gymnasial-Classen keine Gelegenheit hatten, über den so wichtigen Gegenstand der Naturgeschichte einen Schulunterricht zu erhalten; so wurde mit Erlaß des hohen Unterrichts-Ministeriums vom 18. d. M., Zahl 6110/950, angeordnet: „Die Naturgeschichte, welche bisher im ersten philosophischen Jahrgange vorgetragen worden, und mit dem Beginn des bevorstehenden Studienjahres in die erste Lyceal-Classen übergeht, ist für alle Schüler dieser Classe obligat.“ — Welche hohe Anordnung hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. — Vom k. k. illyrischen Gubernial-Präsidium. — Laibach am 26. September 1848.

Ämthche Verlautbarungen.

3. 1849. (2) Nr. 10580.

Öffentliche Anerkennung.

Am 1. Juli l. J., Vormittags, ist in dem 91 Häuser zählenden Dorfe Soderschitz Feuer ausgebrochen, welches von einem heftigen Nordostwinde begünstigt, mit reißender Schnelligkeit um sich griff und dem ganzen Orte Verderben drohte. — Nur der besondern Thätigkeit des Andreas Leustek aus Winkel, Anton Schilz aus Lippouschitz und Primus Gregoritsch aus Podklanz, dann der Freigebigkeit des Holzwarenhändlers Mathias Sauraschan aus Soderschitz, welcher aus freiem Antriebe 500 neue Wasserschäffer hergab, endlich der eifrigen Leitung der Löschanstalten durch den Reifnitzer k. k. Bezirks-Actuar, Eugen Oblak, so wie den mit der Feuerspritze herbeigeeilten Reifnitzern, unter welchen sich insbesondere Johann Podboj sehr thätig bewies, verdankt man, daß 13 Häuser, die Kirche, die Schule und der Pfarrhof, mit den dazu gehörigen Wirthschaftsgebäuden, gerettet wurden. — Das Kreisamt sieht sich angenehm verpflichtet, die Namen dieser edlen Menschenfreunde mit dankbarer Anerkennung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. — K. K. Kreisamt Neustadt am 20. Sept. 1848.

3. 1844. (2) Nr. 8858.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen der Frau Ida Freiinn Lazarini, geb. Gräfin Barbo, als erklärten Erbin, zur Erforschung der Schuldenlast nach dem am 26. Mai l. J. zu Kroifenbach gestorbenen Herrn Otto Grafen Barbo von Wartenstein, k. k. Kämmerer und Herrschaftsinhaber, die Tagsatzung auf den 13. November

1848 Vormittags um 9 Uhr vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmt worden, bei welcher Falle jene, welche an diesen Verlass aus was immer für einen Rechtsgründe Anspruch zu stellen vermeinen, solchen so gewiß anmelden und rechtsgeltend darthun sollen, widrigens sie die Folgen des §. 814 b. G. B. sich selbst zuzuschreiben haben werden. — Laibach am 26. September 1848.

3. 1826. (3) Nr. 8572.
E d i c t.

Von dem k. k. Stadt- Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es haben Josepha und Helena Tischa, als nächste Anverwandte, um gerichtliche Todeserklärung des am 24. September 1785 zu Laibach in Krain gebornen und seit dem Monate Februar 1810 unbekannt wo befindlichen Michael Franz Tischa angeführt.

Der vorbenannte Michael Franz Tischa wird daher aufgefordert, binnen Einem Jahre, vom heutigen Dato, so gewiß entweder persönlich zu erscheinen, oder diesem Gerichte, oder dem für ihn bestellten Curator, Herrn Dr. Andreas Napreth, Hof- und Gerichtsadvocaten in Laibach, von seinem Leben und Aufenthalte Nachricht zu geben; widrigens derselbe auf weiteres Anlangen gerichtlich für todt und sein Vermögen für frei vererblich erklärt werden wird.

Laibach am 19. September 1848.

3. 1818. (2) Nr. 6769/580

K u n d m a c h u n g,
wegen Besetzung des Tabak- und Stämpel-Districts-Verlags zu Littau in Mähren. — Der k. k. Tabak- und Stämpel-Districts-Verlag zu Littau in Mähren wird im Wege der öffentlichen Concurrenz mittelst Ueberreichung schriftlicher Offerte dem geeignet anerkannten Bewerber, welcher die geringste Verschleißprovision fordert, verliehen. — Dieser Verschleißplatz hat seinen Material-Bedarf an Tabak und Stämpelpapier bei dem Magazine zu Göding, und zwar in einer Entfernung von $17\frac{1}{4}$ Meilen nach der Eisenbahntrasse zu fassen, und es sind demselben 4 Unterverleger, 69 Tabak-Trafikanten und 9 Stämpel-Trafikanten zur Fassung zugewiesen. — Den ihm zugewiesenen Subverlegern hat er nebst dem Gutgewichte von $1\frac{1}{2}\%$ vom Rollentabak, welches bei dem Subverleger in Neustadt von 5064 fl. 27 kr., 75 fl. 58 kr.; bei jenem in Möglish von 5264 fl. 27 kr., 78 fl. 58 kr.; bei jenem in Aulse von 2217 fl. 47 kr., 33 fl. $16\frac{1}{4}$ kr., und bei jenem in Busau 2894 fl. 26 kr., 43 fl. 25 kr. im letzten Jahre betrug, an Tabakverschleiß-Provision, u. z. jenem zu Aulse von 29.749 $\frac{14}{32}$ Pfund, oder 14.888 fl. $4\frac{1}{4}$ kr., $2\frac{1}{2}\%$ Provision mit 371 fl. 23 kr., und jenem zu Busau von 12.645 $\frac{31}{32}$ Pfund, oder 6152 fl. 54 kr. 3% Provision mit 183 fl. 17 kr., jenem zu mährisch Neustadt und Möglish hingegen keine Verschleißprovision zu verabsolgen; dergleichen sind dem Stämpelsubverleger zu Möglish für den Verschleiß der höhern Stämpelclassen $\frac{3}{4}\%$ und der mindern Classen $1\frac{1}{2}\%$, ferner den Stämpeltrafikanten zu Aulse, Busau, Langendorf, Deutschliebau, Müran und Loschitz für den Verschleiß der höhern Stämpelpapier-Gattungen $\frac{1}{2}\%$ und der mindern 2% , ferner den Oberämtern in Dehlhütten und Namisch und dem Stämpeltrafikanten zu Moravitschan für den Verschleiß der höhern Stämpelpapier-Gattungen $\frac{3}{4}\%$ und der mindern $1\frac{1}{2}\%$ von einer Gesamtsumme des Verschleißes von 9390 fl. 19 kr. an Provision 161 fl. $9\frac{1}{4}$ kr. zu erfolgen. — Der Stämpel-Subverleger in M. Neustadt hat keine Provision für den Stämpelverschleiß zu beziehen. Den Tabaktrafikanten endlich ist der Tabak in den Großverschleiß-Preisen zu erfolgen. — Der Verkehr des Littauer Districtsverlages betrug in der Jahresperiode vom 1. November 1846 bis Ende October 1847 an Tabak 176.844 $\frac{30}{32}$ Pfund, im Gelde 88.968 fl. $18\frac{1}{4}$ kr.,

an Stämpelpapier 13.151 fl. 32 kr., zusammen 102.419 fl. $50\frac{1}{4}$ kr. — Dieser Material-Verschleiß gewährt dem Verleger mit jenen Emolumenten, welche der abgetretene Verleger bezogen hat, nämlich an Gutgewicht beim gesponsorirten Rauchtobak von 18.173 Pfund, im Gelde von 22.480 fl. 44 kr. a $1\frac{3}{4}\%$ 393 fl. $2\frac{3}{4}$ kr., an Verschleißprovision vom Tabak pr. 80.574 fl. $53\frac{1}{4}$ kr. a 8% 7085 fl. $59\frac{1}{4}$ kr., an Stämpelverschleiß-Provision der höhern Classen von 1866 fl. a $1\frac{1}{4}\%$ und der mindern Classen von 11.585 fl. 32 kr. a $3\frac{3}{4}\%$ 433 fl. $28\frac{1}{4}$ kr., endlich an Kleinverschleiß gewinn 440 fl. 42 kr., zusammen 8353 fl. 35 kr. — Nur die Tabak- und Stämpel-Verschleißprovision haben den Gegenstand der Anbote zu bilden, wobei bemerkt werden muß, daß Offerte mit einer höhern Stämpelprovision, als der frühere Verleger bezog, nicht angenommen werden können. — Für diesen Verschleiß ist, falls der Ersteher das Material nicht Zug für Zug vor zu bezahlen beabsichtigt, ein stehender Credit bemessen, welcher durch eine in der vorgeschriebenen Art zu leistende Caution im gleichen Betrage sicherzustellen ist. Der Summe dieses Credits gleich ist der unangreifbare Vorrath, zu dessen Erhaltung der Ersteher des Verschleißplatzes verpflichtet ist. — Die Caution im Betrage von 7060 fl. für Tabakmaterialie und Geschirr, und von 940 fl. für Stämpelpapier, zusammen von 8000 fl., ist noch vor der Uebernahme des Geschäftes, und zwar längstens binnen sechs Wochen vom Tage der ihm bekannt gegebenen Annahme seines Offertes für jedes Gefäll absondert zu leisten. Die Bewerber um diesen Verschleißplatz haben zehn Procente der Caution als Badium in dem Betrage von 800 fl. vorläufig bei der hiesigen k. k. Cameral-Gefällen-Hauptcasse, oder bei der k. k. Cameral-Bezirkscasse in Olmütz, oder einer andern Gefällscasse zu erlegen, und die diesfällige Quittung dem gesiegelten und clausenmäßig gestämpelten Offerte beizuschließen, welches längstens bis zum 20. October 1848 12 Uhr Mittags mit der Aufschrift: „Offert für den Tabak- und Stämpel-Districts-Verlag zu Littau in Mähren“ bei der k. k. Cameral-Gefällen-Landesverwaltung einzureichen ist. — Das Offert ist nach dem am Schluß beigefügten Formulare zu verfassen, und es ist dasselbe nebstbei mit der documentirten Nachweisung a) über das erlegte Badium, dann b) über die erlangte Großjährigkeit, und c) mit dem obrigkeitlichen Sittenzeugnisse zu belegen. — Die Badien jener Offerte, von deren Anbote kein Gebrauch gemacht wird, werden nach geschlossener Concurrenz-Verhandlung sogleich zurückgestellt. — Das Badium des Erstehers wird entweder bis zum Erlage der Caution, oder falls er Zug für Zug vor bezahlen will, bis zur vollständigen Material-Bevorräthigung zurückbehalten. — Offerte, welchen die angeführten Eigenschaften mangeln, oder unbestimmt lauten, oder sich auf die Anbote anderer Bewerber berufen, werden nicht berücksichtigt. Bei gleichlautenden Anboten wird sich die Entscheidung vorbehalten. — Ein bestimmter Ertrag wird eben so wenig zugesichert, als eine wie immer geartete nachträgliche Entschädigung oder Provisions-Erhöhung Statt findet. — Die gegenseitige Aufkündigungseis ist, wenn nicht wegen eines Gebrechens die allsogleiche Entziehung vom Verschleißgeschäft einzutreten hat, auf drei Monate bestimmt. — Die näheren Bedingungen und die mit diesem Verschleißgeschäfte verbundenen Obliegenheiten sind, so wie der Ertragsausweis und die Verlagsauslagen, bei der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung in Olmütz, dann in der hierortigen Registratur im Amtsgebäude in der Ferdinands-gasse, und im Verlagsorte einzusehen. — Demnach dem frühern Concessions-system bestellten Tabak- und Stämpel-Großverschleißern bleibt es unbenommen, sich um die Uebernahme auf diesen Verlag unter der Bedingung, daß dem Gefälle dadurch kein Opfer auferlegt werde, zu bewerben. — Von der Concurrenz sind jene

Personen ausgeschlossen, welche das Wiesz zum Abschluß von Verträgen für unfähig erklärt, dann jene, welche wegen eines Verbrechens, dann wegen einer schweren Gefällsübertretung, oder wegen einer einfachen Gefällsübertretung, insofern sich dieselbe auf die Vorstände rückichtlich des Verkehrs mit Gegenständen der Staatsmonopole bezieht, dann wegen einer schweren Polizenübertretung gegen die Sicherheit des gemeinschaftlichen Staatsverbandes und den öffentlichen Ruhestand, dann gegen die Sicherheit des Eigenthumes verurtheilt, oder nur wegen Mangel an Beweisen losgesprochen wurden, dann Verschleißer von Monopolsgegenständen, die von dem Verschleißgeschäft strafw. is. entsetzt wurden, dann solche Personen, denen die politischen Vorschriften den bleibenden Aufenthalt im Verschleißorte nicht gestatten. — Kommt ein solches Hinderniß erst nach Uebernahme des Verschleißgeschäftes zur Kenntniß der Behörden, so kann das Verschleißbefugniß sogleich abgenommen werden. — Formular eines Offertes (30 kr. Stämpel). — Ich Endesgesetzigt erkläre mich bereit, den Tabak- und Stämpelverlag zu Littau in Mähren unter genauer Beobachtung der diesfalls bestehenden Vorschriften, und insbesondere auch in Bezug auf die Material-Bevorräthigung gegen die Provision von — (in Buchstaben ausgedrückt) Procenten von der Summe des Tabakverschleißes, und von — Procenten für das Stämpelpapierverlags- und Verschleißgeschäft in Betrieb zu übernehmen. — Die in der öffentlichen Kundmachung angeordneten drei Beträge sind hier beigefügt. — Eigenhändige Unterschrift, Wohnort, Charakter (Stand). — (Von Außen). Offert zur Erlangung des Tabak- und Stämpel-Districtsverlages zu Littau in Mähren. — Von der k. k. mähr. schlesischen Cameral-Gefällen-Verwaltung. Brünn am 6. September 1818.

3. 1833. (3) Nr. 7368/VIII
K u n d m a c h u n g.

Von der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung in Laibach wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß für die zwei Verwaltungsjahre 1849 und 1850, oder für das Verwaltungsjahr 1849 allein, vom 1. November 1848 an, der Mauthvertrag an der Brückenmauthstation Tschernutsch, dann der Weg- und Wasser-mauthvertrag an der Mauthstation Oberlaibach im Wege der öffentlichen Versteigerung unter den von der wohlwöbligen k. k. steyer. illyrischen Cameral-Gefällen-Verwaltung unter 30. Juni 1848, 3. 6009 $\frac{829}{32}$, festgestellten und durch die Amtsblätter der Laibacher Zeitung vom 18., 20. und 22. Juli 1848, Nr. 86, 87 und 88 kundgemachten Bestimmungen, und zwar die Mauthstation Tschernutsch um den Auktionspreis von 9356 fl. 50 kr. M. M., und Oberlaibach von 11312 fl. M. M. in Pacht gegeben werden. — Die Licitation wird bei dieser Cameral-Bezirks-Verwaltung selbst am 11. October 1848 Vormittags abgehalten werden, allwo auch die allfälligen schriftlichen Offerte längstens bis 10. October 1848 zwei Uhr Nachmittags einzubringen sind. — K. K. Cameral-Bezirks-Verwaltung. Laibach am 29. September 1848.

3. 1843. (2) Nr. 2721.
M i n u e n d o - L i c i t a t i o n.

Zur Beschaffung von 18 Stück neuen Markthütten mit 50 Stück neuen Kramständen, dann Ausbesserung der schadhaften alten Markthütten und Kramständen für die k. k. Stadt Stein, werden die hohen Orts auf 620 fl. 52 kr. G. M. adjustirten Kosten am 27. October d. J., Vormittag von 9 — 12 Uhr, in der hiesigen Bezirkskanzlei herabgesteigert werden, wozu die Unternehmungslustigen mit dem Besuche zur zahlreichen Erscheinung eingeladen sind, daß die Bauweise und der Bauplan, dann die Licitationsbedingungen bis dahin bei dieser Bezirksobrigkeit eingesehen werden können. — Bezirksobrigkeit Münkendorf am 30. September 1848.

K u n d m a c h u n g.

Das hohe k. k. Kriegsministerium hat die Sicherstellung des sich im künftigen Jahre bei den Monturcommissionen ergebenden Bedarfes an Monturstüchern, Halina, Kosenzeug zu Pferdedecken, einfachen zweiblättrigen Bettkosen, Hemden-, Gattien-, Leintücher-, Futter-, Strohsack- und Emballage-Leinwand, Kittel- und Futterzwilch, Ober-, Pfundsohlen-, Terzen-, Suchten- u. Brandsohlen-Leder, rohen Rinds- und geäscherten Alaunhäuten, an Samischleder, braunen Kalb- und Schaffellen, schwarzen Lämmerfellen zu Sattelhäuten und zu Pelzbrämen, weißen Lämmerfellen zu Pelzfutter, an Fußbekleidungsstücken, dann an Hutfilzen a la Corse und a la pape, mitteilt einer Offerten-Verhandlung anbefohlen. — Die Bedingungen zur Lieferung bestehen in Folgendem: 1) Im Allgemeinen müssen sämtliche Gegenstände nach den vom hohen Kriegsministerium genehmigten Mustern, welche bei allen Monturcommissionen zur Einsicht dem Lieferungslustigen bereit liegen und als das Minimum der Qualitätsmäßigkeit anzusehen sind, geliefert werden, insbesondere aber haben dafür nachstehende Bestimmungen zu gelten. — a. Von Monturstüchern werden weiße, graumelierte und hechtgraue, ferner krapprothe, lichtblaue, letztere mit der Unterscheidung für die Infanterie und für die Cavallerie, endlich dunkelblaue, dunkelgrüne und dunkelbraune, das Stück im Durchschnitte zu 20 (Zwanzig) Wiener Ellen gerechnet, zur Lieferung angenommen. — Es bleibt zwar den Lieferungslustigen freigestellt, eine, mehrere oder alle der genannten Tuchsorten anzubieten, jedoch werden bei billigen Preisen jene Offerte auf weiße und graumelierte Tücher vorzüglich berücksichtigt, mit denen zugleich entsprechende Quantitäten wollefärbiger Tücher um annehmbare Preise angeboten werden. — Die weißen, graumelierten und hechtgrauen Monturstücher müssen ungenäht und unappretirt, $\frac{1}{4}$ (sechs Viertel) Wiener Ellen breit geliefert werden, und dürfen im kalten Wasser genäht, in der Länge pr. Elle höchstens $\frac{1}{24}$ (ein Vierundzwanzigstel) und in der Breite des ganzen Stückes höchstens $\frac{1}{16}$ (ein Sechszehntel) Elle eingehen. — Die lichtblauen Monturstücher zu Pantalons für Infanterie und Cavallerie, dann die krapprothen, dunkelblauen, dunkelgrünen und dunkelbraunen Monturstücher müssen schwendungsfrei $1\frac{1}{16}$ (einsiebensechszehntel) Wiener Ellen breit und in der Wolle gefärbt, dann mit weißen Leisten versehen seyn, jedoch wie die übrigen Tücher unappretirt eingeliefert werden. Sämtliche Tücher müssen ganz rein, die melirten und die Farbtücher aber echtfärbig seyn, und mit weißer Leinwand gerieben, weder die Farbe lassen, noch schmutzen. — Alle Tücher ohne Unterschied werden bei der Ablieferung stückweise gewogen und jedes Stück derselben, das in der Regel 20 Ellen halten soll, muß, wenn es halb Zoll breite Seiten- und Querleisten hat, zwischen $18\frac{6}{8}$ und $21\frac{7}{8}$, mit zollbreiten Seiten- und Querleisten aber zwischen $19\frac{3}{8}$ und $22\frac{1}{8}$ Pfund schwer seyn, worunter für die $\frac{1}{2}$ Zoll breiten Leisten $\frac{5}{8}$ bis $1\frac{1}{8}$ und für die 1 Zoll breiten $1\frac{1}{4}$ bis $2\frac{1}{4}$ Pfund gerechnet sind. — Stücke unter dem Minimalgewichte werden gar nicht, und jene, welche das Maximalgewicht überschreiten, nur dann, jedoch ohne einer Vergütung für das Mehrgewicht angenommen, wenn sie unbeschadet ihres höhern Gewichtes doch vollkommen qualitätsmäßig sind. — Die Halina muß $\frac{1}{4}$ (sechs Viertel) Wiener Ellen breit, ohne Appretur und ungenäht geliefert werden pr. Elle $1\frac{5}{8}$ bis $1\frac{6}{8}$ Wiener Pfund wiegen, und jedes Stück wenigstens 16 Wiener Ellen messen. — b) Das Kosenzeug zu Pferdedecken für Cavallerie muß in Blättern geliefert werden. — Jedes Blatt für schwere Cavallerie muß 15 bis 16 Wiener Pfund wiegen, und in der Länge $8\frac{1}{4}$ in der Breite aber $1\frac{5}{8}$ Wiener Ellen, dann jedes Blatt für leichte Cavallerie 11 bis 12 Wiener Pfund wiegen, in der Länge $5\frac{1}{2}$ und in der Breite 2 Wiener Ellen messen. — Die ein-

fachen zweiblättrigen Bettkosen müssen $1\frac{1}{16}$ Wiener Ellen breit und $5\frac{1}{16}$ Ellen lang seyn, dann 9 bis 10 Wiener Pfund wiegen. — Sowohl die Halina als das Kosenzeug zu Pferdedecken und die Bettkosen werden unter dem Minimalgewichte gar nicht angenommen, bei Stücken aber, welche qualitätsmäßig befunden werden, jedoch das Maximalgewicht überschreiten, wird das höhere Gewicht nicht vergütet. — Die Abwägung der Halina und der Bettkosen geschieht stückweise, jene des Kosenzeuges zu Pferdedecken aber in einzelnen Blättern. Zu diesen Wollsorten ist rein gewaschene weiße Zackelwolle bedungen, und sie können ebenso aus Maschinen wie aus Handgespinnst erzeugt seyn. — c. Zu Hemden-, Gattien- und Leintücher-Leinwänden können auch 10 % Futterleinwand und eben so zu Kittelzwilch 10 % Futterzwilch angeboten werden. — Die Gattien- und Leintücher-Leinwänden werden nach einem gemeinschaftlichen Muster übernommen und es besteht daher auch für beide eine und dieselbe Qualität. — Strohsack- und Emballage-Leinwand kann für sich oder auch mit den übrigen Leinwänden gemeinschaftlich angeboten werden. — Sämtliche Leinwänden müssen eine Wiener Elle breit seyn und pr. Stück im Durchschnitte 30 Wiener Ellen messen. — d. Von den Ledergattungen werden das Ober-, Brandsohlen-, Pfundsohlen-, Terzen- und Suchtenleder nach dem Gewichte und zwar das Oberleder in 2 Gattungen, nämlich als leichtes, das zu Fußbekleidungen und als schweres, das zu Riemenzeug geeignet ist, übernommen. — Das Terzenleder, welches bisher unausgefärbt zu liefern vorgeschrieben war, kann auch ausgefärbt geliefert werden, wenn es im Offerte angetragen und dieser Antrag bei der Offerterteiligung vom hohen Kriegsministerium bewilligt worden ist. — Die Abwägung geschieht stückweise und was jede Haut unter einem Viertel Pfund wiegt, wird nicht vergütet, wenn daher eine Oberlederhaut 8 $\frac{1}{2}$ und 30 Loth wiegt, so werden nur $8\frac{3}{4}$ Pfund bezahlt. — Nebst der guten Qualität kommt es bei diesen Häuten hauptsächlich auf die Ergiebigkeit an, welche jede Haut im Verhältniß ihres Gewichtes haben muß, dagegen wird ein bestimmtes Gewicht der Häute nicht gefordert. — Diese Ergiebigkeit ist dadurch bestimmt, daß die leichten Oberleder-, dann die Pfund- und Brandsohlen-Häute zu Schuhen und Stiefeln, die schweren Oberlederhäute zu Riemenzeug, die Terzenhäute zu Szakoschirmen, Patronaschendeckeln und Satteltaschen, das Suchtenleder zu Säbelgehängen, dann zu Säbel-Handriemen das anstandslose Auslangen geben müssen. — Bei Einlieferung des leichten Oberleders wird weiter noch gestattet, daß jene Häute, welche wegen anscheinender zu geringer Ergiebigkeit von der Annahme ausgeschlossen werden, sofern sie übrigens die gehörige Qualität haben, und nicht mehr als den dritten Theil des ganzen Lieferquantums ausmachen, gleich in Gegenwart des Lieferanten verschnitten, das daraus genommene Schuh-, Stiefel- und Strupfenquantum nach dem für die Monturcommission bemessenen Dividenten berechnet, und dieses nach dem eingegangenen Contractpreise bezahlt werden dürfe. Das Pfundsohlenleder muß in Knoppem ausgegearbeitet seyn. — Von den übrigen Ledergattungen werden: Die rohen Rindshäute nach der Ergiebigkeit an Sigleder mit Bindriemen zu ungarischen Sätteln, das weiß gearbeitete Samischleder in ganzen Häuten oder in Kernstücken jedoch nur nach der Ergiebigkeit an Infanterie-Patronaschen und an Infanterie-Tornister-Tragriemen mit unentgeltlicher Zugabe von Säbel- und Bajonnett-Tascheln, die geäscherten Alaunhäute in zwei Gattungen zu gleichen Theilen, nämlich die 1. Gattung zu 19 Pfund mit der Ergiebigkeit von 10 Stück Husaren-Untergurten oder 12 Paar Steigriemen und die 2. Gattung zu 15 Pfund mit der Ergiebigkeit von 8 Stück Husaren-Untergurten oder 12 Stück Hinterzeugen, dann die braunen, lohlgaren Kalbfellen in drei Gattungen, nämlich $\frac{2}{5}$ der 1. Gattung mit der Ergiebigkeit von 2 Paar Besegleder zu Cavallerie-Pan-

talons und 12 Garnituren Knopfschlingen zu Gamaschen, $\frac{2}{5}$ der 2. Gattung mit der Ergiebigkeit von $1\frac{1}{2}$ Paar Besegleder zu Cavallerie-Pantalons und 14 Garnituren-Knopfschlingen zu Gamaschen und $\frac{1}{5}$ der 3. Gattung mit der Ergiebigkeit von 1 Paar Besegleder zu Cavallerie-Pantalons, 1 Stück Schweisleder zu Infanterie-Scako und 10 Garnituren-Knopfschlingen zu Gamaschen, endlich die lohlgar-braunen Schaffelle ebenfalls in 3 Gattungen, nämlich $\frac{2}{5}$ der 1. Gattung mit der Ergiebigkeit von 4 Säbeltaschendeckeln, $\frac{1}{5}$ der 2. Gattung mit der Ergiebigkeit von 3 Säbeltaschendeckeln und $\frac{1}{5}$ der 3. Gattung mit der Ergiebigkeit von 2 Säbeltaschendeckeln geliefert. — e. Von den Lämmerfellen werden 4 Stück schwarze zu einer Sattelhaut und 2 Stück schwarze zu einem Pelzbräm, dann 3 Stück weiße zu einem Pelzfutter gefordert und sogestaltig angekauft. — Zu einer Garnitur dürfen weder weniger noch mehr Stücke angenommen werden, und es müssen durchgehends Winterfelle seyn, welche in Schrott gearbeitet, jedoch nicht ausgelebert sind. — Von den Fellen zu Sattelhäuten kann nur ein Stück, welches zum Mittelsitz gehört, etwas röthliche Spitzen haben; die übrigen Felle zu Sattelhäuten aber, wie auch jene zu Pelzbrämen müssen durchgehends natur-schwarz seyn. — f. Von Fußbekleidungsstücken werden 7 Gattungen, nämlich deutsche Schnhe, ungarische Schuhe, Halbstiefel, Husaren-Gizmen, Matrosenschuhe, Fuhrwesensstiefel und Gzikosen-Gizmen übernommen. — Jede Fußbekleidungs-Gattung muß in den dafür bei Abschließung des Contracts festgesetzt werdenden Classen geliefert werden, doch ist der Lieferant an dieses Verhältniß nicht gleich im Anfange der Lieferung gebunden, sondern es wird nur gefordert, daß in keiner Classe eine Ueberlieferung geschehe, und daß das früher in einer oder der andern Classe weniger Belieferte bis zum Ablauf der Frist nachgetragen werde. — Wer eine Lieferung anbietet, muß sich verbindlich machen, auf jedes hundert Paar deutsche Schuhe bis 40 pr. ungarische Schuhe 15 Paar Halbstiefel und 5 Paar Husaren-Gizmen mitzuliefern, wenn eine solche Anzahl gefordert wird, Matrosenschuhe und Fuhrwesensstiefel, dann Gzikosen-Gizmen können für sich allein und unabhängig von den andern Sorten angeboten werden. — Die Fußbekleidungsstücke müssen ganz fertig angeboten werden, und nicht allein dem äußern Ansehen, sondern auch ihrer innern Beschaffenheit nach muster- und qualitätsmäßig befunden werden. — Zur Erkennung der innern Beschaffenheit müssen sich die Lieferanten der üblichen Trennungssprobe mit 5 Procent des Ganzen unterziehen und sich gefallen lassen, die aufgetrennten Stücke, wenn auch nur eines davon unanzumessen erkannt wird, ohne Anspruch auf eine Vergütung für das geschehene Auftrennen sammt den übrigen nicht aufgetrennten 95 Procent der eben überbrachten Partie als Ausschuß zurückzunehmen. — g. Die Hutfilze a la corse und a la pape müssen nach den bestimmten Gattungen in der Kopfweite, in der vorgeschriebenen Höhe, Breite, Weite und Schwere eingeliefert werden; sie müssen von der besten, unversälichten Lämmerwolle erzeugt, gut geformt, gleich und kernhaft gefilzt, nicht zu stark geleimt oder gesteiht, nicht langhaarig, schuppig, oder schabenfräßig, noch weniger aber mit Löchern oder Brüchen behaftet, schön schwarz, echt und gut gefärbt seyn, und außerdem zu jedem Hute eine halbe Elle Stulpschnüre eingeliefert werden. — 2) Von den contrahirten Dejecten soll $\frac{1}{3}$ bis Ende Mai, das zweite Drittheil bis Ende August und das letzte Drittheil bis Ende October 1849 geliefert werden, doch wird es den Offerten freigestellt, hierbei gleich ursprüngliche andere Einlieferungsstermine zu stipuliren, nur dürfen diese nicht über den letzten October 1849 hinausgehen und die Hälfte des zu contrahirenden Quantums spätestens bis Ende Juni 1849 abzuliefern angeboten werden. — 3) Wer eine Lieferung zu erhalten wünscht, muß die Quantitäten, und die Preise

die er fordert, in Conv. Münze, und zwar: für Tücher, Halina, Leinwänden und Zwilche pr. eine Wiener Elle, für Kosenzeug zu Pferde-decken und Bettkosen pr. ein Wiener Pfund, für Ober-, Pfundsohlen-, Terzen-, Zuchten- und Brandsohlenleder pr. einen Wiener Centner, für rohe Rindshäute pr. eine Garnitur, Sigleder mit Bindriemen zu ungarischen Sätteln, für geäscherte Alaunhäute, braune Kalb- und Schaffelle gattungsweise pr. eine Haut und rückfichtlich pr. ein Fell, für Samischleder pr. schwere Garnitur zu 10 Infanterie-Patrontaschen und 21 Infanterie-Tornister-Tragriemen mit Beigabe von 2 Stück Bajonnett, dann 1 Stück Säbel- und Bajonnettascheln, und pr. leichte Garnitur zu 61 Tornister-Tragriemen und 7 Stück Bajonnett, dann 3 Stück Säbel- und Bajonnettascheln, für Lämmerfelle pr. Garnitur, bestehend in 4 Stück zu einer Sattelhaut, in zwei Stücken zu einem Pelzbräm und in 3 Stück zu einem Pelzfutter, für Fußbekleidungen pr. Paar, für Hutfilze pr. Stück in Ziffern und Buchstaben, dann die Monturs-Commission, wohin, und die Lieferungsstermine, in denen er liefern will, deutlich angeben, für die Zubhaltung des Offertes ein Neugeld (Badium) mit fünf Procent des nach den geforderten Preisen ausfallenden Lieferungswertes entweder an eine Monturs-Commission oder an eine Kriegscasse erlegen, und den darüber erhaltenen Depositenchein mit dem Offerte ein-senden. — 4) Die obgedachten Neugelder können auch in österreichischen Staatspapieren nach dem Börsenwerthe, in Real-Hypotheken oder in Gutshaltungen geleistet werden, wenn deren Annehmbarkeit als pupillarmäßig von dem Landrath als anerkannt und bestätigt ist. — 5) Die Offerte müssen versiegelt sammt dem Depositenchein gleichzeitig, jedoch jedes für sich entweder an das hohe Kriegsministerium bis letzten October d. J., oder an das General-Com-mando bis 15. desselben Monats eingeschendet werden und es bleiben die Differenzen auf Lein- und Wollwaren für die Zubhaltung ihrer An-bote bis 10. December, jene auf andere Ar-tikel aber bis Ende December 1849 in der Art verbindlich, daß es dem Militärärar frei-gestellt bleibt, in dieser Zeit ihre Offerte ganz oder theilweise anzunehmen, und auf den Fall, wenn der eine oder der andere der Differenzen sich der Lieferungsbewilligung nicht fügen wollte, sein Badium als dem Arerar verfallen einzu-ziehen. — Die Badien derjenigen Differenzen, welchen eine Lieferung bewilligt wird, bleiben bis zur Erfüllung des von ihnen abzuschließen-den Contracts, als Erfüllungsgautionen lie-gen, können jedoch auch gegen andere sichere, vorschriftsmäßig geprüfte und bestätigte Cau-tions-Instrumente ausgetauscht werden; jene Differenzen aber, deren Anträge nicht angenom-men werden, erhalten mit dem Bescheide die Depositencheine zurück, um gegen Abgabe der-selben die eingeleigten Badien wieder zurück-be-heben zu können. — 6) Die Form, in wel-cher die Offerte zu verfassen sind, zeigt der An-schluß, nur müssen jene, die in Stämpel-pflichtigen Orten ausgestellt werden, so ferne sie gerade an das hohe Kriegsministerium ge-sendet werden, auf einen 15 kr. Stämpel, die an das Militär-General-Commando eingereich-ten aber auf einen 10 kr. Stämpel geschrie-ben seyn. — 7) Offerte mit andern, als den hier aufgestellten Bedingungen und namentlich solche, in welchen die Preise mit dem Vorbe-halte gemacht werden, daß keinem Andern hö-here Anbote bewilliget, und wenn doch solche angenommen würden, diese auch den wohlfeil-tern Differenzen, oder umgekehrt den theueren Differenzen, deren Preise zu hoch befunden wer-den, die Lieferungen zu mindern Preisen, wie sie Andere angeboten und bewilligt erhalten, zu Theil werden sollen, wie auch Nachtrags-Offerte bleiben unberücksichtigt. — 8) Die übrigen Contractsbedingungen können bei jeder Monturs-Commission eingesehen werden. — Vom k. k. Militär-General-Commando in Graz am 16. September 1848.

Offert. Von Außen.

Offert des N. N. aus N. N. Der Depositenchein dazu über ein Badium im Betrage von . . . fl. G. M. wurde unter Einem an übergeben.
 Von Innen. Ich Endesgefertigter, wohnhaft in . . . (Stadt, Ort, Herrschaft, Viertel, Kreis oder Comitat, Provinz) erkläre hiemit in Folge der geschenehen Ausschreibung.
 . . . Wiener Ellen weißes $\frac{1}{4}$ Wiener Ellen breites, ungenähtes, unappretirtes Monturtuch, die Elle zu . . fl. . . kr. — Guld. — Kreuz.
 . . . W. E. krapprothes, $1\frac{1}{16}$ W. E. breites, schwendungsfreies, in Wolle gefärbtes, unappretirtes Monturtuch, die Elle zu . . fl. . . kr. — Guld. — Krzr.
 . . . W. E. lichtblaues $1\frac{1}{16}$ W. E. breites, schwendungsfreies, in Wolle gefärbtes, unappretirtes Monturtuch zu Pantalons für Infanterie, die Elle zu . . fl. . . kr. — Guld. — Krzr.
 . . . W. E. lichtblaues $1\frac{1}{16}$ W. E. breites, schwendungsfreies, in Wolle gefärbtes, unappretirtes Monturtuch zu Pantalons für Cavallerie, die Elle zu . . fl. . . kr. — Guld. — Krz.
 . . . W. E. dunkelblaues $1\frac{1}{16}$ W. E. breites, schwendungsfreies, in Wolle gefärbtes, unappretirtes Monturtuch, die Elle zu . . fl. . . kr. — Guld. — Kr.
 . . . W. E. dunkelgrünes $1\frac{1}{16}$ W. E. breites, schwendungsfreies, in Wolle gefärbtes, unappretirtes Monturtuch, die Elle zu . . fl. . . kr. — Guld. — Kreuz.
 . . . W. E. dunkelbraunes $1\frac{1}{16}$ W. E. breites, schwendungsfreies, in Wolle gefärbtes, unappretirtes Monturtuch, die Elle zu . . fl. . . kr. — Guld. — Kreuz.
 . . . W. E. graumelirtes $\frac{1}{4}$ W. E. breites, ungenähtes, unappretirtes Monturtuch, die Elle zu . . fl. . . kr. — Guld. — Kreuz.
 . . . W. E. $\frac{1}{4}$ W. E. hechtgraues $\frac{1}{4}$ W. E. breites, ungenähtes, unappretirtes Monturtuch, die Elle zu . . fl. . . kr. — Guld. — Kreuz.
 . . . W. E. breite, ungenähte und unappretirte Halina, eine Elle zu . . fl. . . kr. — Guld. — Kreuz.
 . . . Blätter Kosenzeug zu Pferddecken für schwere Cavallerie, das Wiener Pfund zu . . . kr. — Kreuz.
 . . . B. Kosenzeug zu Pferddecken für leichte Cavallerie, das W. Pf. zu . . kr. — Krz.
 . . . Stück einfache, zweiblättrige Bettkosen, das W. Pf. zu . . kr. — Kreuz.
 . . . Wiener Ellen Hemden
 . . . " " Gattien und Leintücher } 1 Min. Elle breit } . . kr. — Kreuz.
 . . . " " Futter } (weilich Leinwand) } . . kr. — Kreuz.
 . . . " " Strohsack } (die Elle zu) } . . kr. — Kreuz.
 . . . " " Emballage } . . kr. — Kreuz.
 . . . " " Kittel } . . kr. — Kreuz.
 . . . " " Futter } . . kr. — Kreuz.
 . . . Zentner lohbares Ober-) Schuh- und } . . fl. . . kr. — Guld. — Kreuz.
 . . . leder zu) Stiefelriem- } . . fl. . . kr. — Guld. — Kreuz.
 . . . in Knoppem gegärbtes Pfund- } . . fl. . . kr. — Guld. — Kreuz.
 . . . sohlen- } . . fl. . . kr. — Guld. — Kreuz.
 . . . lohbares Brandsohlen- } . . fl. . . kr. — Guld. — Kreuz.
 . . . lohbares unausgefalztes Terzen- } . . fl. . . kr. — Guld. — Kreuz.
 . . . lohbares ausgefalztes Terzenleder, den Wiener Zentner zu } . . fl. . . kr. — Guld. — Kreuz.
 . . . rothes Zuchtenleder den W. Z. zu } . . fl. . . kr. — Guld. — Kreuz.
 . . . Stück 1te } (Alaunhäute) } die ganze Haut } . . fl. . . kr. — Guld. — Kreuz.
 . . . Stück 2te } } } . . fl. . . kr. — Guld. — Kreuz.
 . . . Stück 1te } (geäscherte) } } . . fl. . . kr. — Guld. — Kreuz.
 . . . Stück 2te } (browne) } } . . fl. . . kr. — Guld. — Kreuz.
 . . . Stück 3te } (Kalb) } Felle das Stück } . . fl. . . kr. — Guld. — Kreuz.
 . . . Stück 1te } (lohgare) } } . . fl. . . kr. — Guld. — Kreuz.
 . . . Stück 2te } (Schaf) } zu } . . fl. . . kr. — Guld. — Kreuz.
 . . . Stück 3te } } } . . fl. . . kr. — Guld. — Kreuz.
 . . . Garnituren Samischleder in ausgezeichneten Samischhäuten oder Kernstücken zu: 10 Stück Patrontaschen, 21 St. Tornistertragriemen, 2 St. Bajonnettascheln und 1 St. Säbel- und Bajonnettascheln zu . . fl. . . kr. — Guld. — Kreuz., oder zu 61 Stück Tornistertragriemen, 7 Bajonnett- 3 Säbel- Bajonnettascheln zu . . fl. . . kr. — Guld. — Krzr.
 . . . Garnituren zu Sigleder mit Bindriemen zu ungarischen Sätteln, in ausgezeichneten rohen Rindshäuten, die Garnitur zu . . fl. . . kr. — Guld. — Kreuz.
 . . . Garn. schwarze Lämmerfelle zu Sattelhäuten, die Garn. zu . . fl. . . kr. — Guld. — Kr.
 . . . Garn. schwarze Lämmerfelle zu Pelzbrämen, die Garn. zu . . fl. . . kr. — Guld. — Krzr.
 . . . Garn. weiße Lämmerfelle zu Pelzfutter, die Garn. zu . . fl. . . kr. — Guld. — Kreuz.
 . . . Paar deutsche) Schuhe } im ganz fertigen } . . fl. . . kr. — Guld. — Kreuz.
 . . . " ungarische) } Zustande das } . . fl. . . kr. — Guld. — Kreuz.
 . . . " Halbstiefel } Paar zu } . . fl. . . kr. — Guld. — Kreuz.
 . . . " Husaren-Gizmen } . . fl. . . kr. — Guld. — Kreuz.
 . . . " Matrosen-Schuhe } . . fl. . . kr. — Guld. — Kreuz.
 . . . " Fuhrwesens-Stiefel } . . fl. . . kr. — Guld. — Kreuz.
 . . . " Gzikosen-Gizmen } . . fl. . . kr. — Guld. — Kreuz.
 . . . Paar deutsche) Schuhe } komplett zuge- } . . fl. . . kr. — Guld. — Kreuz.
 . . . " ungarische) } schnitten das } . . fl. . . kr. — Guld. — Kreuz.
 . . . " Halbstiefel } Paar zu } . . fl. . . kr. — Guld. — Kreuz.
 . . . " Husaren-Gizmen } . . fl. . . kr. — Guld. — Kreuz.
 . . . " Matrosen-Schuhe } . . fl. . . kr. — Guld. — Kreuz.
 . . . " Fuhrwesens-Stiefel } . . fl. . . kr. — Guld. — Kreuz.
 . . . " Gzikosen-Gizmen } . . fl. . . kr. — Guld. — Kreuz.
 . . . Stück) Hutfilze (a la corse das Stück zu . . fl. . . kr. — Guld. — Kreuzer.
 . . . Stück) (a la pape das Stück zu . . fl. . . kr. — Guld. — Kreuzer.
 in G. M. in folgenden Terminen
 in die Monturscommission zu N. . . nach den mir wohlbekannten Mustern und unter genauer Zubhaltung der mit der Kundmachung ausgeschriebenen Bedingungen und allen sonstigen, für solche Lieferungen in Wirksamkeit stehenden Contrahirungs-Vorschriften liefern zu wollen, für welches Offert ich auch mit dem eingeleigten Badium von gemäß der Kundmachung hafte-Gezeichnet zu N. . . am . . . ten 184. Kreis N. . . Land N. . .
 Unterschrift des Differenten sammt Angabe des Gewerbes.

K u n d m a c h u n g.

Die Bank-Direction bringt hiermit den Stand der österreichischen National-Bank vom 26. September d. J. zur allgemeinen Kenntniss.

A c t i v a.		fl.	kr.	P a s s i v a.		fl.	kr.
Bankmässig ausgeprägte Conv.-Münze und Silberbarren		33,026,516	37 ³ / ₄	Banknoten-Umlauf		203,321,041	—
Wechsel-Portefeuille:				Reserve- und Pensions-Fond		5,844,171	37 ² / ₄
Escomptirte Effecten, verfallen zwischen 5 und 95 Tagen	24,272,423 fl. 39 kr.			Die noch unbehobenen Dividenden, einzulösenden Anweisungen, dann Saldi laufender Rechnungen		1,636,565	36 ¹ / ₄
Wechsel vom Wiener Aushilfs-Comité	2,045,278 „ 9 „			Bank-Fond durch 50,621 Actien, zu der ursprünglichen Einlage von 600 fl. Conv.-Münze pr. Actie		30,372,600	—
Detto der Triester Börse-Deputation, Pesther-Commerzial-Bank u. s. w.	2,385,000 „ — „						
Detto diverser Fabriks- u. Realitäten-Besitzer, mit pupillarmässiger Sicherheit	1,162,600 „ — „						
Summa	29,865,301 fl. 48 kr						
Detto im Prager Portefeuille	594,891 „ 3 „	30,460,192	51				
Vorschüsse gegen statutenmässig depositirte inländ. Staatspapiere, rückzahlbar in längstens 90 Tagen	11,929,800 fl.						
Detto an österr. Lloyd, an diverse Sparcassen u. s. w.	1,207,400 „	13,137,200	—				
Fundirte Staatsschuld		79,973,054	23 ² / ₄				
Gegen Real-Hypothek escomptirte k. k. Central-Casse-Anweisungen		50,000,000	—				
Vorschüsse an die k. k. Finanz-Verwaltung für Partial-Hypothekar-Anweisungen		24,619,200	—				
Dessgleichen für k. k. Central-Casse-Anweisungen à 3 %		1,401,192	20 ² / ₄				
Vom Staate garantirtes Darlehen für Ungarn		872,773	28				
Bestand des Reserve- und Pensions-Fondes in Staatspapieren und Bank-Actien		5,922,885	37				
Werth des Bank-Gebäudes u. anderer Activa		1,761,362	56				
		241,74,378	13 ³ / ₄			241,174,378	13 ³ / ₄

Wien, am 28. September 1848.

M a y e r - G r a v e n e g g,
Bank-Gouverneur.
Sigmund Werthheimstein,
Bank-Director.

3. 1871. (1) Nr. 23202.

C u r r e n d e

des k. k. illyrischen Guberniums, in Betreff der Herabsetzung der Verzehrungssteuer für den Weinmost und die Weinmaische. — Um das Ausmaß der Verzehrungssteuer für Weinmost und Weinmaische mit der in Folge des Hofkammer-Präsidialdecretes vom 19. März d. J., 3. 2502, durch die hierortige Kundmachung vom 22. März 1848, Nr. 7238, herabgesetzten Verzehrungssteuer für Wein in ein angemessenes Verhältniß zu bringen, fand das hohe Finanz-Ministerium mit dem Erlasse vom 29. September 1848, 3. 5387/F. M., die Verzehrungssteuer für den niederösterreichischen Simer Weinmost und Weinmaische bei der Einfuhr nach Laibach von 1 fl. 15 kr. auf einen Gulden drei Kreuzer herabzusetzen. — Diese Bestimmung wird hiemit zur allgemeinen Kenntniss gebracht. — Laibach am 3. October 1848.

Leopold Graf v. Welfersheimb,
Landes-Gouverneur.
Andreas Graf v. Hohenwart,
k. k. Hofrath.
Dr. Simon Ladinig,
k. k. Subernalrath.

3. 1872. (1) Nr. 22304.

C u r r e n d e,

mit welcher die Bestimmungen zur Regelung der Verhältnisse der Zahnärzte und Zahntechniker zur Benehmungswissenschaft bekannt gegeben werden. — Das hohe Ministerium des Innern hat am 11. d. M. sub Nr. 2302, im Einvernehmen mit dem h. k. k. Handelsministerium, zur Regelung der Berechtigungen der Zahnärzte und Zahntechniker, gestützt auf den Grundsatz, keinen Staatsbürger zu hindern, seine Kräfte, Fähigkeiten, Kenntnisse und Geldmittel innerhalb rechtlicher Schranken zu seinem eigenen größten Vortheile und nach eigenem Ermessen anzuwenden, folglich so viel möglich jede Einrichtung zu vermeiden, welche Jemanden zwingt, wider seinen Willen von den Früchten seiner eigenen Betriebsamkeit einen Theil einem Andern zu überlassen, folgende Bestimmungen zu treffen befunden: — 1) Die Zahntechniker dürfen alle den Zahnärzten zum Einsetzen in den menschlichen Mund nöthigen Gegenstände, ganze Gebisse sammt Schrauben, Federn u. d. gl., aus allen kunstmäßig geeigneten Stoffen im Ganzen oder theilweise selbstständig verfertigen und verkaufen. Diese Berechtigung steht auch 2) den Zahnärzten zu. — 3) Den Zahntechnikern ist jede Verrichtung oder Operation im menschlichen Munde verboten.

Hierunter ist das Anpassen und Einsetzen, sowohl einzelner Zähne, als auch eines ganzen Gebisses selbst in einen ganz zahnlosen Mund begriffen, weil das Zahnfleisch und die in demselben versteckten Wurzeln allerlei Krankheiten unterworfen sind, folglich das Einsetzen auch eines ganzen Gebisses in einen zahnlosen Mund den Dentisten oder Wundärzten vorbehalten bleiben muß. — 4) Sowohl Zahnärzte als Zahntechniker dürfen Auslagen mit ihren Kunstzeugnissen führen, nur sind in denselben keine besonders edelhaften Gegenstände zu dulden. — 5) Die Behörden, denen das Recht der Gewerbeverleihung zusteht, dürfen an Techniker Befugnisse zur Verfertigung der unter 1) bezeichneten Gegenstände ertheilen. — 6) Diese Bestimmungen werden mit dem Bemerkten hinausgegeben, daß jede Uibertretung des unter Punkt 2) enthaltenen Verbotes von Seite der Zahntechniker als Gewerbebstörung und nach Umständen sogar als Curpfsucherei zu behandeln und zu bestrafen ist. — Laibach am 23. September 1848.

Leopold Graf v. Welfersheimb,
Landes-Gouverneur.
Andreas Graf v. Hohenwart,
k. k. Hofrath.
Dr. Simon Ladinig,
k. k. Subernalrath.

3. 1883. (1) Nr. 13342, ad 23027.

K u n d m a c h u n g.

Von dem niederöstr. k. k. Appellationsgerichte wird über Auftrag des k. k. obersten Gerichtshofes der von dem k. k. Justiz-Ministerium dahin gelangte, von dem Polizeigerichte zu Frankfurt erlassene Steckbrief wider Germain Metternich, Christian Esselen und Arnold Reinach, zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Gerichtliche Bekanntmachung.

Nr. 2033. **S t e c k b r i e f.**

Alle respective hochlöbl. Justiz- und Polizeibehörden werden unter Erbieten zu gleicher Willfährigkeit ersucht, auf den hier unten signalisirten Germain Metternich von Mainz fahnden, denselben betretenden Falles arretiren zu lassen und uns davon zu benachrichtigen. — Ursache der Verfolgung: Theilnahme an der am 18. d. M. dahier Statt gehaltenen Meute. — Frankfurt a. M. den 19. Sept. 1848. — Polizeigericht. — Person = Beschreibung. Alter: circa 35 Jahre, Größe: sehr groß, Haare: dunkelblond, Augen: blau, Augenbrauen: blond, Nase: gebogen, Mund: proportionirt, Stirn: hoch, Bart: dunkelblond und stark, Kinn: bewachsen, Gesicht: oval, Zähne: gesund, Gesichtsfarbe: gesund, Statur: kräftig und schlank.

Nr. 2034. **S t e c k b r i e f.**

Alle respective hochlöbl. Justiz- und Polizeibehörden werden unter Erbieten zu gleicher Willfährigkeit ersucht, auf den hier unten signalisirten Christian Esselen von Hamm fahnden, denselben betretenden Falles arretiren zu lassen und uns davon zu benachrichtigen. — Ursache der Verfolgung: Theilnahme an der am 18. d. M. dahier Statt gehaltenen Meute. — Frankfurt a. M. den 19. September 1848. — Polizeigericht. — Person = Beschreibung. Alter: circa 25 Jahre, Größe: 5', 6 — 7" rhein, Haare: blond, lang, gekräuselt, Augen: bläulich, Augenbrauen: blond, Nase: spitz, Mund: gewöhnlich, Stirn: hoch, Bart: blond, Kinn: bewachsen, Gesicht: oval und hager, Gesichtsfarbe: bleich, Statur: schlank. Besondere Kennzeichen: keine.

Nr. 2035. **S t e c k b r i e f.**

Alle respective hochlöbl. Justiz- und Polizeibehörden werden unter Erbieten zu gleicher Willfährigkeit ersucht, auf den hier unten signalisirten Arnold Reinach von hier fahnden, denselben betretenden Falles arretiren zu lassen und uns davon zu benachrichtigen. — Ursache der Verfolgung: Theilnahme an der am 18. d. M. dahier Statt gehaltenen Meute. — Frankfurt a. M. den 19. September 1848. — Polizeigericht. — Person = Beschreibung. Alter: 35—38 Jahre, Größe: circa 5', 3—6" rhein, Haare: schwarz, Augen: dunkel, Augenbrauen: schwarz und buschig, Nase: breit, Mund: groß, Stirn: mittel, Bart: schwarzer Schnurbart, Kinn: rund, Gesicht: oval, Gesichtsfarbe: bleich, Statur: schlank. Besondere Kennzeichen: keine. — Wien den 27. September 1848.

Aemtl. Verlautbarungen.

3. 1859. (1) Nr. 8516/1163

K u n d m a c h u n g.

wegen Tabakmaterial-Verfrachtung von Fürstfeld nach Graß und zurück. — Von der vereinten Cameral-Gefällen-Verwaltung für Steyermark und Illyrien wird bekannt gemacht, daß bei derselben über die Verfrachtung des Tabakmaterials und anderer Gefällsartikel aus der k. k. Tabakfabrik in Fürstfeld nach Graß und zurück für das Sonnenjahr 1849, oder für die drei Sonnenjahre 1849, 1850 und 1851, durch eine Concurrrenz mittelst schriftlicher Offerte ein vertragsmäßiges Uebereinkommen getroffen werden wird, wozu diejenigen, welche dieses Transportgeschäft zu übernehmen beabsichtigen, mit dem Beifuge eingeladen werden, daß die in einem Jahre zu verführende Quantität im Sporco-Gewichte von Fürstfeld nach Graß in 11.000 Centner, oder auch mehr oder weniger, und von Graß nach Fürstfeld in beiläufig 700 Centner bestehen dürfte, und die versiegelten Offerte mit

der Aufschrift „Anbot zur Tabakmaterial-Verfrachtung von Fürstfeld nach Graß“ längstens bis 26. October 1848 um 12 Uhr Mittags im Bureau des k. k. wirklichen Hofrathes und Cameral-Gefällen-Administrators für Steyermark und Illyrien einzureichen, oder bis dahin einzufenden sind. — Es werden nur jene Offerte berücksichtigt werden, 1) welche einen bestimmten Preis enthalten; 2) die Verbindlichkeit ausdrücken, sich den bei der vereinten Cameral-Gefällen-Verwaltung in Graß und Wien, oder bei der Tabakfabrik-Verwaltung in Fürstfeld einzusehenden Contractbedingungen zu fügen, und 3) welche mit der Quittung über das zur Sicherstellung ihres Angebotes bei der k. k. Cameral-Gefällen-Haupt- und Graßer oder den übrigen Bezirks-Cassen, oder bei der Fürstfelder Tabakfabrik-Casse erlegte, auf ein Tausend Gulden C. M. festgesetzte Angeld belegt seyn werden. — Die Differenzen bleiben bis zur erfolgten Entscheidung für ihre Anbote rechtsverbindlich, nach erfolgter Entscheidung aber wird das Angeld denjenigen, deren Anbote nicht angenommen werden, sogleich zurückgestellt, das Badium jenes Differenzen aber, dessen Anbot angenommen wird, bis zum Erlag der Caution, welche auf den doppelten Betrag des Angeldes, d. i. auf den Betrag von 2000 fl. C. M. festgesetzt wird, zurückgehalten werden. — Die Caution ist binnen 14 Tagen, vom Tage als dem Meistbietenden die Annahme seines Offertes bekannt gemacht worden seyn wird, vollständig zu leisten, widrigens es der k. k. Cameral-Gefällen-Verwaltung frei stehen wird, entweder das erlegte Angeld als dem Staatsschatze verfallen einzuziehen, oder auf Gefahr und Kosten des durch die Unterlassung des bedungenen Caution-Erlages vertragsbrüchigen Contrahenten über die von ihm erstandene Leistung einen andern Vertrag mit wem immer auf die der k. k. Cameral-Gefällen-Verwaltung beliebige Art einzugehen. — Graß am 26. September 1848.

3. 1862. (1) Nr. 3704

Minuendo = Licitation.

Zur Verpachtung der Schubvorspann für das Verwaltungsjahr 1849 wird am 14. d. M. um 9 Uhr Vormittags hieramts eine Minuendo-Licitation abgehalten werden. — Dazu werden Unternehmungslustige eingeladen. — K. K. Bezirks-Commissariat Umgebung Laibachs am 2. October 1848.

Vermischte Verlautbarungen.

3. 1875. (1)

**Weinlicitation
von 730 Eimer Wein.**

Das Verwaltungsamt der Herrschaft Oberpettau im Marburger Kreise macht bekannt, daß am 24. October 1848, Vormittags um 10 Uhr anfangend, im herrschaftlichen Keller zu Oberpettau 70 Eimer 1843er, 95 Eimer 1844er, und 230 Eimer 1845er C. B. Weine, dann 335 Eimer 1846er 3. 3. Weine in 5eimerige Fässer abgezogen, mit Beigabe der Gebinde, licitando werden verkauft werden. Herrschaft Oberpettau am 4. October 1848.

3. 1850. (1)

A n z e i g e.

Ein Mann in den besten Jahren, der sowohl in den gerichtlichen als auch herrschaftlichen Kanzleien, so wie auch in der Deconomie practische Kenntnisse besitzt, worüber er sich mit empfehlenden Zeugnissen auszuweisen vermag, im erforderlichen Falle auch cautionsfähig und gegenwärtig noch bedienstet ist, wünscht in einer oder der andern Eigenschaft zu unterkommen.

Näheres hierüber auf frankirte Briefe.

3. 1857. (2)

Eine Parthie Säbel

ist noch unter den Fabriks-Preisen vorräthig, Stadt, deutscher Platz Nr. 203, zu ebener Erde.

3. 1882. (1)

**Ein Wagen,
(Batarde)**

auf Druckfedern ruhend, ist sammt allen dazu gehörigen Reiseequisiten im besten Zustande, und sowohl für die Stadt wie auch als Reisewagen verwendbar, um billigen Preis zu verkaufen. — Das Weitere ist beim Hrn. Sattlermeister Schläfer, an der Klagenfurterstraße, zu erfahren.

3. 1881. (1)

A n z e i g e.

Eine Familie wünscht für den kommenden Schulkurs mehrere Mädchen in Kost und Wohnung gegen billige Bedingnisse zu erhalten.

Näheres darüber im Zeitungs-Comptoir.

3. 1864. (1)

Zur Miethhe wird gesucht

ein geräumiges, trockenes Zimmer, ohne Mobilien, gelegen in der Stadt, zu ebener Erde oder im ersten Stock. Gefällige Anträge erbittet sich **Johann Giontini,** Buchhändler am Hauptplatz.

Derselbe macht zugleich die Anzeige, daß bei ihm große und kleine Warenkisten zu billigen Preisen verkauft werden.

3. 1879.

B e i

GEORG LERCHER

Buchhändler in Laibach, ist ganz neu zu haben:

**Italienisch-deutscher
Sprachschatz,**

Enthaltend: Redensarten und Gespräche, mit einer Auswahl von Idiotismen der deutschen und italienischen Sprache in alphabetischer Ordnung.

Von **August Albrecht.**

Leipzig, 1848. — Preis: 30 Kr.

3. 1870. (1)

A n z e i g e.

In dem Hause Nr. 208 in der Herrngasse sind zwei Wohnungen, jede mit 4 Zimmern, 1 Cabinet, Küche, Speisekammer, Keller, Holzlege, und eine mit 2 Zimmern zu vergeben. Eine der erstern kann sogleich, die beiden letztern von Georgi 1849 bezogen werden. — Anzufragen zu ebener Erde.

3. 1878. (1)

Wohnung zu vermieten.

In dem Hause Nr. 203, am deutschen Platz, sind zwei schöne, geräumige Zimmer im ersten Stock mit oder ohne Einrichtung, entweder monatweise, halb- oder ganzjährig, gegen billigen Miethzins stündlich zu vermieten.

Das Nähere ist zu erfahren in diesem Hause zu ebener Erde, in der Officin des Hrn. Wundarztes **Wu-**
lotitsch.

3. 1848. (2)

Im Hotel „zum österreichischen Hof“ sind mehrere Monat-Zimmer zu vergeben; so auch im Sparcassa-Gebäude und in der Polana-Vorstadt, an der Wasserseite, im Schitt-nig'schen Hause. Das Nähere erfährt man im Hotel.